

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Oktober 2015

Nr. 43

Inhalt	Seite
05.10.2015 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2015	664
19.10.2015 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2014, Landkreis Hildesheim Holding GmbH	667
20.10.2015 - Öffentliche Bekanntmachung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung und Erweiterung des Edeka Marktes in Holle, Marktstraße 23/25	668

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

VERKÜNDUNG

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
STADT BOCKENEM
für das
HAUSHALTSJAHR 2015

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenheim in seiner Sitzung am 05.10.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
1.1 ordentliche Erträge	14.068.300 EUR	360.000 EUR	14.428.300 EUR
1.2 ordentliche Aufwendungen	14.068.300 EUR	471.300 EUR	14.539.600EUR
1.3 außerordentliche Erträge	8.000 EUR	0 EUR	8.000 EUR
1.4 außerordentliche Aufwendungen	8.000 EUR	0 EUR	8.000 EUR
2. im Finanzhaushalt			
2.1 Einzahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	13.274.400 EUR	422.600 EUR	13.697.000 EUR
2.2 Auszahlungen aus lfd. Ver- waltungstätigkeit	12.134.800 EUR	184.200 EUR	12.319.000 EUR
2.3 Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	194.600 EUR	500.000 EUR	694.600 EUR
2.4 Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.595.200 EUR	593.300 EUR	4.188.500 EUR
2.5 Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.680.000 EUR	0 EUR	2.680.000 EUR
2.6 Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	1.399.500 EUR	-800 EUR	1.398.700 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.071.600 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.906.200 EUR

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

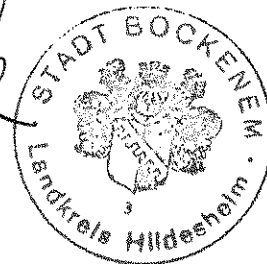
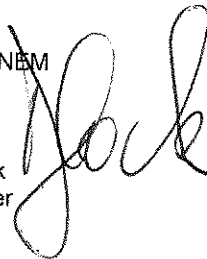
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 05. Oktober 2015

STADT BOCKENEM

Rainer Block
Bürgermeister



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 16.10.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 22.10.2015 bis 30.10.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1,
Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenem

öffentlich aus.

Bockenem, 20.10.2015
Ort, Datum

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Landkreis Hildesheim Holding GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2014 -

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2014 beauftragten

Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH – NIERUT, Hannover,

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Beschluss der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Landkreis Hildesheim Holding GmbH hat in ihrer Sitzung am 08.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2014 nebst Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

1. Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wird der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH, Hannover, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2014 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 52.664,77 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
4. Die Gesellschafterversammlung bestellt im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim die Niedersächsische Revision und Treuhand GmbH, Zingel 34, 31134 Hildesheim, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2015.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss 2014 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 22.10.2015 bis 30.10.2015 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Zimmer 258 des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim, öffentlich aus.

Hildesheim, 19.10.2015


Thomas Oelker
Geschäftsführer

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung und Erweiterung des Edeka Marktes in Holle, Marktstr. 23/25 von 1.189,04 m² auf 1.597,15 m² Verkaufsfläche

Die Firma EDEKA-MIHA Immobilien-Service GmbH, Wittelsbacherallee 61, 32427 Minden, vertreten durch Herrn Matthias Schleweis, beantragen im Baugenehmigungsverfahren die Genehmigung zur Änderung und Erweiterung eines Verbrauchermarktes nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO in Holle, Marktstr. 23/25.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVB.) war in diesem Bauantragsverfahren durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung dahingehend durchzuführen, ob die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat hierbei ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 4 NUVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, der Öffentlichkeit nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2218) zugänglich gemacht werden kann. Entsprechende Anträge auf Zugang sind an den Fachdienst 302 Bauordnung und Planung des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim zu richten.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Bauordnung und Planung

Hildesheim, den 20.10.2015

Im Auftrag



Ruzicka